



Auffuhrbedingungen und Mindestanforderungen für Interkantonale Ausstellungsmärkte (IAM)

Anmeldung

- Aussteller müssen im Herdebuch als Eigentümer (Züchter) und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein.
- Die Anmeldung kann mittels Anmeldeformular oder über SheepOnline erfolgen.
- Der Online-Zugang für den jeweiligen Interkantonalen Ausstellungsmarkt oder Gruppenausstellung wird parallel zum Versand der Anmeldeformulare freigeschaltet.
- Für alle Widder bis 18 Monate stellt die Herdebuchstelle zuhanden der Marktleitung resp. der Aussteller die Abstammungs- und Leistungsausweise kostenlos zur Verfügung.

Auffuhrbedingungen

- Nur im Herdebuch des Schweizerischen Schafzuchtverband geführte Rassen.
- Importtiere dürfen nicht aufgeführt werden.
- Jedes Tier darf pro Saison nur an einem Interkantonalen Ausstellungsmarkt aufgeführt werden. Ausnahme: reine Gruppenausstellungen.
- Über die Mindestauffuhrzahl pro Rasse entscheidet die Marktkommission.
- Mindestalter 4 Monate (Stichtag = Beurteilungstag). Um einer zu grossen Tierauffuhr entgegenzuwirken, kann die Altersgrenze angehoben werden.
- Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten (z.B. Räude, Klauenfäule, Lippengrind, sichtbar kranke Euter) sein. Ein evtl. Abort muss 40 Tage und mehr zurückliegen. Hinweis auf tierärztliche Kontrolle, Zurückweisung ohne Entschädigungsanspruch, Weisungen des Kantonstierarztes.
- Werden Schafe kupiert, muss dies gemäss den Bestimmungen der Tierschutzverordnung (TschV) Art. 15, Absatz 2, Buchstabe a erfolgt sein.
- Sämtliche Schafe müssen in Halbjahreswolle vorgeführt werden. Stichtag Halbjahresschur:
 - Frühjahrsausstellungsmärkte 31.8. - 30.11.
 - Herbstausstellungsmärkte 31.1. - 15. 5.
 - Schafe geboren vor 31.8. resp. 31.1. müssen geschoren sein.
- Charollais Suisse können in Halbjahres- oder Jahresschur aufgeführt werden, mind. aber mit einer Stapellänge von 2 cm.
- Die Entscheide der Rekurskommission können nicht angefochten werden.
- Zur Wahl von Rassensiegern / Rassensiegerinnen sind nur erstklassierte Tiere mit Maximalpunktzugelassen.
- An Interkantonalen Ausstellungsmärkten und reinen Gruppenausstellungen können jederzeit und unangemeldet Blutentnahmen zur Abstammungskontrolle angeordnet werden.

Mindestanforderungen

- Sämtliche Mindestanforderungen müssen am Stichtag (Anmeldeschluss beim Marktleiter) erfüllt und Würfe/Lämmer bei der Herdebuchstelle registriert sein.
- Die Überprüfung der Tierdaten (3 Generationen), der Anzahl Würfe/Lämmer und der Leistungszeichen erfolgt durch den Schweizerischen Schafzuchtverband über die Herdebuchstelle.
- Abweisungen, die durch den Schweizerischen Schafzuchtverband erfolgen, sind verbindlich.
- Nachträgliche Änderungen im Herdebuch, die aufgrund fehlender Datengrundlagen zu Abweisungen geführt haben, werden für den betreffenden Markt nicht mehr akzeptiert.



Weibliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt nicht als nachgewiesene Abstammung über 2 Jahre alte Tiere mindestens eine Ablammung
- bei über 3 Jahre alten Tieren darf die letzte Ablammung nicht weiter als 14 Monate zurückliegen
- Eigenleistung für über 5 Jahre 2 Monate alte Schafe: * und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

Männliche Tiere

- Stichtag = Anmeldeschluss beim Marktleiter
- Nachgewiesene Abstammung mindestens 3 Generationen. Eltern, Grosseltern und Urgrosseltern müssen bekannt sein. „Belegwidder“ gilt nicht als nachgewiesene Abstammung
- Tiere, die mit einer Note 1 beurteilt wurden, dürfen nicht aufgeführt werden
- Es wird von Vater und Mutter mind. eine Exterieurbeurteilung (keine Note 1) verlangt
- Es dürfen keine Register C-Tiere aufgeführt werden

Ahnenleistungen

Mutter = * oder eine Grossmutter * und

Mutter = 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) oder eine Grossmutter 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR)

Ausnahme: wenn beide Eltern ausländischer Herkunft, dann kein *

Kategorien-Einteilung

Widder

	4 – 6 Monate
über	6 – 8 Monate
über	8 – 12 Monate
über	12 – 18 Monate
über	18 – 24 Monate
über	2 – 3 Jahre
über	3 Jahre

Nach Bedarf	
über	3 – 4 Jahre

Mutterschafe

	4 – 6 Monate
über	6 – 8 Monate
über	8 – 12 Monate
über	12 – 18 Monate
über	18 – 24 Monate*
über	2 – 3 Jahre
über	3 - 4 Jahre
über	4 Jahre

Leistungsklasse B
Leistungsklasse A

Leistungsklasse B

** und 1 Aufzuchtleistungsprüfung (ALP) über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) *oder*

* und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und 1 Nachzuchtprüfung (NZP) *oder*

* und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und Ø 1,6 Lämmer

Leistungsklasse A

** und 1 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_KR) und 1 ALP

über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ_KB) und 1 NZP *oder*



Layout überarbeitet: 02/2017

* * und 3 ALP über dem Rassendurchschnitt (LTZ_{kR}) und 1 ALP
über dem Betriebsdurchschnitt (LTZ_{kB}) und Ø 1,6 Lämmer

* Auf Wunsch der Marktorganisationen kann eine Unterteilung nach „mit Ablammung“ und „ohne Ablammung“ vorgenommen werden.

Gültig ab Herbst 2014